

Landrätin

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 2. April 2019
Auskunft: Frau Wehlan
Zimmer: A3-1-08
Telefon: 03371 608-1000

Herrn
Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages



im Hause

Vollzug der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Beschluss des Kreistages zur Auflösung der „J. H. Pestalozzi – Förderschule“
Vorlage: 5-3514/18-KT

Beanstandung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit beanstande ich gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf den o. g. Beschluss des Kreistages vom 25. Februar 2019.

Er ist nach meiner Auffassung aus folgenden Gründen materiell rechtswidrig:

Gem. § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Auflösung einer Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können. Die Fortführung einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen", die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, setzt gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG voraus, dass beginnend mit Jahrgangsstufe 3 mindestens vier aufsteigende Klassen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen; siehe auch Absatz 2 des Sachverhaltes zur Beschlussvorlage.

Diese Voraussetzung erfüllt die Förderschule nicht. Damit ist das Ermessen des Landkreises für die Auflösung dieser Schule eröffnet. Aufgrund des § 105 Abs. 3 BbgSchulG als „Soll-Vorschrift“ ist die Auflösung nicht zwingend, sondern lediglich der Regelfall. Ein Ausnahmefall, der es dem Schulträger ermöglichen könnte, von der gesetzlich vorgegebenen Schulauflösung abzuweichen, ist jedoch nicht ersichtlich.

Der „Moratoriums-Beschluss“ des Landtages Brandenburg vom 26. April 2018 - Drucksache 6/8566(ND)-B - ist hier nicht einschlägig, da er nur weiterführende allgemeinbildende Schulen i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BbgSchulG erfasst. Förderschulen bilden eine gesonderte Schulform.

Freundliche Grüße

Eine handschriftliche Unterschrift in schwarzer Tinte, die als 'Wehlan' zu erkennen ist.

Wehlan
Landrätin